

Zweck

- Abklären von Arbeitswille, Arbeitsfähigkeit, Kooperationswille & allfälligem Sozialhilfemissbrauch
- Letztes Mittel in der Abklärung

Ablauf

Vor dem Eintritt

1. Abklärung der Voraussetzungen durch Sozialdienst (SD), KlientIn:
 - ist SozialhilfeempfängerIn
 - ist über 18 Jahre alt
 - versteht Deutsch im Niveau A1 oder höher
 - kann 100% arbeiten (oder verfügt über ein Arztzeugnis, das ein niedrigeres Pensum minimal: 60% bestätigt)
 - verfügt über ein Budget unter CHF 3'000.- (inkl. Grundbedarf, KK, Miete usw.)
 - hat Abklärungsbedarf betreffend: Arbeitswille, -Fähigkeit, Kooperationsbereitschaft und / oder Sozialhilfemissbrauch
 - war in den letzten zwei Jahren nicht im AP angemeldet
 - ist psychisch und physisch zur Teilnahme im Stande

⇒ Ist einer dieser Punkte nicht erfüllt, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf
2. Die Anmeldung erfolgt per Formular „Anmeldeformular Abklärungsplatz“ auf unserer Homepage. SD und Verein maxi.mumm vereinbaren den Starttermin. Sobald dieser steht, verfasst der Sozialdienst eine Verfügung mit Weisung für die Teilnahme am AP und Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für den Zeitraum mit genügendem Einkommen durch den Abklärungsplatz (siehe Punkt 6). Beginnend ab dem Folgemonat.
3. Gleichzeitig lädt der Verein maxi.mumm die Teilnehmenden auf den vereinbarten Starttermin ein.
4. Mit der ersten Lohnauszahlung durch den Verein maxi.mumm und bis zum Ende des Einsatzes resp. dem Folgemonat im AP hat der SD keine weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem / der KlientIn, da eine zumutbare Stelle mit einem ausreichenden Einkommen zur Verfügung gestellt wird und der / die KlientIn gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen verpflichtet ist, diese Arbeitsstelle anzunehmen.
5. Die Teilnahme am Abklärungsplatz wird mit einer Weisung **und Entzug der aufschiebenden Wirkung** verfügt. Das rechtliche Gehör muss immer vorgängig gewährt werden. Für eine rechtlich korrekte Abwicklung müssen die Fristen eingehalten werden (Zustellung eingeschrieben per Post oder persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung). Achtung: Wird in der Verfügung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, so besteht vor Arbeitsbeginn während 30 Tagen eine Beschwerdemöglichkeit.
6. Die Weisungsverfügung enthält deshalb im Beschluss idealerweise folgende Punkte:
 - Zuweisung Abklärungsplatz mit Angabe Arbeitsbeginn und Dauer
 - Einladung zur Vertragsunterzeichnung an Klient/in erfolgt durch das maxi.mumm. Klient/in hat dieser Folge zu leisten.
 - Die WSH wird für die Dauer der Teilnahme am Abklärungsplatz, nach Ablauf des ersten vollständigen Arbeitsmonates eingestellt. Die Zeitdauer muss genau bezeichnet werden.
 - Die WSH bleibt auch eingestellt, wenn wegen unbegründeten Abwesenheiten das Einkommen tiefer ausfällt oder gar kein Einkommen erzielt wird.
7. Hinweis: Wird die Teilnahme am Abklärungsplatz lediglich mit einer Weisung und Rechtsmittelbelehrung erstellt (bei einschneidenden Massnahmen erforderlich) und der / die Klient/in verweigert die Teilnahme am Abklärungsplatz, so ergibt sich ein aufwendiger Ablauf mit Mahnung, Anhörung und Einstellungsverfügung.
8. Vorgehen bei fehlender Kooperation:
Bei häufigen, bzw. regelmässigen Absenzen nimmt der Verein maxi.mumm mit dem SD Kontakt auf und informiert diesen über das Nichterscheinen. Der SD hat **keine** Verpflichtung den / die KlientIn finanziell zu unterstützen, da eine zumutbare Arbeitsstelle mit einem ausreichenden Erwerbseinkommen zur Verfügung gestellt wurde.

Verlauf des Einsatzes

- Der AP-Einsatz dauert **maximal drei Monate**.
- Der Verein maxi.mumm ist **Arbeitgeber** des / der KlientIn.
- Der / Die KlientIn erhält sein Sozialhilfebudget in Form eines **Lohnes** vom Verein maxi.mumm.
- Im Sozialhilfebudget wird **kein Einkommensfreibetrag und Integrationszulage** gewährt.
- Beahlt werden nur **geleistete Arbeitstage**.
- Der Verein maxi.mumm macht **keine Abbrüche** im AP; Ausnahme: Klienten sind länger als 5 Tage krankgeschrieben. Einzig bei Verhalten, welches strafrechtlich relevant ist oder in einem groben Mass gegen die Grundsätze des Vereins maxi.mumm verstösst, wird eine **fristlose Kündigung** ausgesprochen.
- Der SD entscheidet, ob eine **vertrauensärztliche Abklärung** stattfinden muss.
- Die Sozialhilfe wird bis zum Ablauf des ersten vollständigen Arbeitsmonates ausgerichtet, d.h. bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit eines ganzen Monatslohnes.
- Die Fallführung wird vom Verein maxi.mumm **dokumentiert**, um juristisch relevante Aussagen machen zu können.
- Der **Verein maxi.mumm entscheidet**, in welchem Betrieb der Klient eingesetzt wird.
- Die Informationen von Seiten des Vereins maxi.mumm werden an den Sozialdienst weitergeleitet. Dies betrifft insbesondere die Zuverlässigkeit, Abwesenheiten, gesundheitliche Probleme sowie allfällige Fortschritte.
- Stellt sich heraus, dass der / die KlientIn nicht für den Einsatz geeignet ist, nimmt der Verein maxi.mumm mit dem SD Kontakt auf, um das weitere Vorgehen gemeinsam zu besprechen.
- 2-4 Wochen vor dem Ende des Einsatzes findet ein **Austauschgespräch** zwischen SD, Verein maxi.mumm (Vertretung AP und Vertretung Einsatzbetrieb) sowie dem / der KlientIn statt. Bei diesem Gespräch wird der Einsatz evaluiert und weitere Schritte – aufgrund der Erfahrungen im Verein maxi.mumm – vorgeschlagen.

Nach dem Einsatz

- Es werden **keine Wiederanmeldungen** angenommen. Ausnahmen: Eine lange Zeit (2 oder mehr Jahre) zwischen den Einsätzen, der letzte Einsatz wurde aufgrund eines Arzteugnisses abgebrochen oder ein neuer Faktor in der Abklärung wurde hinzugefügt (z.B. Sozialdetektiv oder vertrauensärztliche Abklärung).
- Aufgrund der besprochenen Vorgehensweise am Schlussgespräch, kann der Sozialdienst weitere Schritte einleiten. Der **Verein maxi.mumm unterstützt den SD** mit seiner Einschätzung bei allfälligen weiteren rechtlichen Schritten
- Resultiert aus dem Einsatz in der AP ein Übertritt in ein anderes Angebot des Vereins maxi.mumm, wird auf ein **Vorstellungsgespräch verzichtet**.